



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

| Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: ____ | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/1153 Status: öffentlich Datum: 18.09.2015 | | |
|--|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 01.10.2015 | Kreisausschuss | | | |
| 08.10.2015 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Betrauung der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhaus- und Altenpflegeversorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Betrauungsakt)

Sachverhalt:

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) obliegt dem Landkreis die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplans. Sofern andere Träger die Krankenhausversorgung nicht sicherstellen, hat der Landkreis eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der Altenhilfe obliegt als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) originär den Kommunen, sofern die Landkreise diese Aufgabe nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG freiwillig übernommen haben. Der Landkreis erfüllt diese Verpflichtung durch seine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der OsteMed. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhaus- und Altenhilfeleistungen stellt aus europarechtlicher Sicht eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Die beabsichtigte Mitfinanzierung von Investitionen, Instandhaltungsaufwendungen und Defizitausgleichen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH durch den Landkreis unterliegt den europäischen Beihilfavorschriften. Danach sind Beihilfen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn sie bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden. Maßgeblich für die beihilferechtliche Beurteilung ist das sog. "Almunia-Paket" (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 11. Januar 2012). Danach ist Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzuwenden auf:

- staatliche Beihilfen
- an Unternehmen
- als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlverpflichtung).

Auf dieser Grundlage können Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge), nach Art. 106 Abs. 2 AEUV von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freigestellt werden. Wesentlicher Bestandteil ist der sog. "Freistellungsbeschluss". Nach dem Freistellungsbeschluss muss dem Unternehmen die Aufgabe der Daseinsvorsorge übertragen worden sein. Die Übertragung erfolgt auf der Grundlage eines sog. „Betrauungsakts“. Eine Betrauung erfordert lediglich die Erteilung eines öffentlichen Auftrags im Wege einer verbindlichen Rechtshandlung, wobei die genaue Form von den Mitgliedstaaten frei gewählt werden darf.

Die Curacon Weidlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Münster, hat im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme vom 01.06.2015 die beihilferechtliche Relevanz von Begünstigungen der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH geprüft und eine Betrauung des Unternehmens durch den Landkreis empfohlen sowie den anliegenden Betrauungsakt entworfen (*das Gutachten steht im Kreistagsinformationssystem als Anlage zu dieser Vorlage zur Einsichtnahme zur Verfügung*).

Dabei wurden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt, die sich aus der Rechtslage ergeben:

- Die Betrauung der OsteMed mit einer Gemeinwohlaufgabe unter Angabe des räumlichen Gebietes, in dem das betraute Unternehmen tätig ist.
- Die Berechnung der zu zahlenden Ausgleichsleistungen.
- Der Nachweis über die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen zur Vermeidung einer Überkompensation.
- Die OsteMed GmbH muss sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar halten.
- Die Betrauung ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal zehn Jahren begrenzt, kann aber auch vor dem Ablauf dieses Zeitraumes jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Die Betrauung beginnt mit dem 01.01.2016.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) betraut die OsteMed Kliniken und Pflege GmbH mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhaus- und Altenpflegeversorgung im Landkreis nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsakts und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts ab dem 01.01.2016.

Luttmann